

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 30/13 B

L 1 AL 27/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 AL 18/11 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2013 durch die
Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der in der Beschwerdebegründung geltend gemachte Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind in der Begründung der Beschwerde die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr*). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand des Beschwerdevorbringens darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Wird - wie vorliegend - eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, erfordert die Darlegungspflicht nach ständiger Rechtsprechung neben der Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG verbunden mit Ausführungen dazu, dass das LSG auf Grund dieser Rechtsauffassung sich zu der weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen, weiter die Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung und schließlich Ausführungen dazu, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 35; BSG SozR 1500 § 160a Nr 34*). Diese Anforderungen verfehlt die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 25.3.2013.
- 3 Es kann dahinstehen, ob der Kläger und Beschwerdeführer mit dem Hinweis auf die in der Sitzungsniederschrift vom 22.11.2012 festgehaltene "Anregung" und den erläuternden Ausführungen einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bezeichnet hat (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 3*). Die Beschwerdebegründung enthält jedenfalls keine geeigneten Ausführungen dazu, dass das LSG von seinem materiellrechtlichen Rechtsstandpunkt aus sich zu der begehrten Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen und dass es bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis hätte kommen können. Dem Beschwerdevorbringen ist vielmehr zu entnehmen, dass das LSG die Tatsachen, über die nach Auffassung des Klägers Beweis hätte erhoben werden müssen, für unerheblich gehalten hat. Soweit der Kläger diese Auffassung des LSG beanstandet, wendet er sich im Kern seines Vorbringens nur gegen die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache, worüber jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 7; stRspr*).
- 4 Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung schon deshalb nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG, weil der Beschwerdeführer es versäumt, den entscheidungserheblichen Sachverhalt und die Entscheidung des LSG einschließlich der gegebenen Begründung vollständig und nachvollziehbar darzustellen (*vgl*



ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und Nr 34). Der Senat kann deshalb allein anhand der Beschwerdebegründung nicht beurteilen, ob das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann. Die Bezugnahme auf die Urteilsbegründung des LSG genügt nicht.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)